

MERKBLATT AUSLANDSSEMESTER BACHELOR – BW-KM 3. SEMESTER / AUSTRALIEN 4. SEMESTER

Grundsätzliches

Aufgrund des speziellen Aufbaus von StudiumPlus mit den integrierten Praxisphasen erfordert ein Auslandsstudium besondere organisatorische Regelungen. Diese werden durch den zeitlichen Ablaufplan, das Formblatt Auslandssemester, sowie dieses Merkblatt beschrieben. Ohne die Zustimmung des Partnerunternehmens ist grundsätzlich kein Auslandssemester möglich. Ein Auslandssemester im Rahmen der StudiumPlus-Studiengänge soll keine Verlängerung der Regelstudienzeit nach sich ziehen. BW-KM Studierenden absolvieren ein Auslandssemester i.d.R. während des 3. Semesters zu. Außerdem kann es bei einzelnen australischen Hochschulen sinnvoll sein, ein Auslandssemester im 4. Semester zu absolvieren. Wir empfehlen, dass vor der Bewerbung an der ausländischen Gasthochschule folgende Kriterien erfüllt sind:

- Alle Module des ersten Semesters sind nach den Nachklausuren bestanden.
- Der Notenschnitt dieser Module liegt bei 2,5 oder besser.

Es handelt sich um eine Empfehlung an unsere Partnerunternehmen. Es liegt im Ermessen eines Unternehmens, ob es Auslandsaufenthalte seiner Studierenden unterstützt.

Praxisphasen

Ein Semester an einer Partnerhochschule kann absolviert werden, ohne dass sich für das Unternehmen die Gesamtwochenzahl der Praxisphasen verkürzt oder zusätzliche Kosten entstehen. Da die Vorlesungszeiten an ausländischen Hochschulen von denen bei StudiumPlus abweichen, ist eine spezielle Regelung für die Organisation der Praxisphasen erforderlich. Es sollte sichergestellt werden, dass die Gesamtzahl der Wochen im Partnerunternehmen durch ein Auslandssemester nicht verändert werden. Jedoch kann es vorkommen, dass die Gesamtwochenzahl im Unternehmen (Praxisphase) aufgrund der längeren Semesterlaufzeiten im Ausland verkürzt werden muss.

Beispiel: Edinburgh

Semesterlaufzeit: 07.09.2019-21.12.2019 (inkl. Einführungswoche)

	Praxisphase „mit Auslandssemester“	Praxisphase „normaler Ablauf“
2. Praxisphase		
Zeitraum	05.08.2019 – 30.08.2019	05.08.2019 – 04.10.2019
Wochen	4	9
Abgabetermin Praxisphasenbericht 2	08.06.2020	14.10.2019
Präsentation Praxisphase 2	29.6. – 02.07.2020	11. – 14.11.2019
3. Praxisphase		
Zeitraum	03.01.2011 – 25.03.2011	10.2.2020 – 29.5.2020
Wochen	21	16
Abgabetermin Praxisphasenbericht 3	08.06.2020	08.06.2020
Präsentation Praxisphase 3	29.6. – 02.07.2020	29.6. – 02.07.2020
Gesamtwochen Praxisphase 2 + 3	25	25

Bei einem Auslandssemester im 3. Semester gelten folgende Regeln:

- Die Studierenden bearbeiten in ihrer durch den Auslandsaufenthalt verkürzten 2. Praxisphase ein Projekt. Hierüber verfassen sie einen Bericht und geben diesen spätestens zum regulären Abgabetermin der 3. Praxisphase ab.
- In der 3. Praxisphase, welche im Anschluss an ihren Auslandsaufenthalt beginnt, bearbeiten die Studierenden ein weiteres Projekt. Dazu verfassen sie einen Bericht und präsentieren am Präsentationstag beide Praxisphasen. Die Präsentationszeit verlängert sich dadurch von 20 Minuten auf 30 Minuten.
- Alternativ besteht die Möglichkeit ein umfangreicheres Projekt bzw. Thema, das sich über beide Praxisphasen erstreckt, zu bearbeiten. Entsprechend sind Bericht und Präsentation im Umfang anzupassen.
- Für die beiden oben beschriebenen Varianten gilt, dass die Benotung der 2. Praxisphase am Ende der 3. Praxisphase erfolgt. Für beide Praxisphasen erhalten die Studierenden eine Gesamtnote, die im Zeugnis für beide Praxisphasen ausgewiesen wird.
- Grundsätzlich sollten die Studierenden, die ein Auslandssemester absolvieren, in den betroffenen Praxisphasen bzw. dem Projektstudium vom selben Hochschulbetreuer betreut werden.

Beispiel: Australien/4. Semester

Semesterlaufzeit: 18.02.2019-08.06.2019 (inkl. Einführungswoche)

	Praxisphase „mit Auslandssemester“	Praxisphase „normaler Ablauf“
3. Praxisphase		
Zeitraum	24.06.2019 – 04.10.2019	11.02.2019 – 24.05.2019
Wochen	15	15
Abgabetermin Praxisphasenbericht	14.10.2019	03.06.2019
Präsentation Praxisphasen	11. – 14.11.2019	24. – 27.06.2019

Bei einem Auslandssemester im 4. Semester gelten folgende Regeln:

- Die Studierenden bearbeiten in Abstimmung mit ihrem Partnerunternehmen in der 3. Praxisphase ein separates Projekt. Hierüber verfassen sie einen Bericht. Die Abgabe und die Praxisphasenpräsentation finden zu den Terminen der 2. Praxisphase statt.

Moduläquivalenzen

Ein Auslandssemester im Rahmen der StudiumPlus-Studiengänge soll keine Verlängerung der Regelstudienzeit von sieben Semestern nach sich ziehen. Daher ist es erforderlich, dass die Studierenden an der ausländischen Partnerhochschule äquivalente Leistungen zum Studienplan während der Abwesenheit von StudiumPlus erbringen und diese in der Moduläquivalenzliste dokumentieren. Die Moduläquivalenz kann ggf. durch geänderte Rahmenbedingungen an der

ausländischen Gasthochschule verändert werden. Änderungen, die an der ausländischen Hochschule vor Ort notwendig werden, sind zeitnah an StudiumPlus zu melden um die mögliche Anerkennung abzustimmen. In seltenen Fällen kann es notwendig sein, einzelne Module nachzuholen.

Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen / Nachschreiben regulärer Pflichtmodule

Nach der Rückkehr aus dem Auslandssemester erfolgt die Anrechnung der Module. Generell werden im Ausland belegte Module vorrangig als StudiumPlus-Module des jeweiligen Semesters, das die Studierenden an der Gasthochschule verbracht haben, anerkannt - i.d.R. als Blockmodule des 4. Semesters und Wahlpflichtmodule 5. Semesters.

Stellt der Studierende einen Antrag auf Anerkennung, dann kann er gemäß Prüfungsordnung die Note nicht durch einen erneuten Versuch verbessern. Es ist jedoch möglich den Antrag zurückzuhalten und die StudiumPlus-Klausuren mitzuschreiben. Die ausländischen Leistungen können dann nicht mehr für diese Module anerkannt werden. Eine anderweitige Anerkennung kann geprüft werden.

Anfallende Kosten bei StudiumPlus bzw. an der Technischen Hochschule Mittelhessen

Der monatliche Beitrag des Unternehmens an das CCD wird auch während des Auslandssemesters benötigt, um den Studienbetrieb aufrecht zu erhalten. Durch das Auslandssemester können keine Kurse eingespart werden. Der minimalen Kostenersparnis (<100 Euro pro Studierenden) für den Aufwand der Klausurkorrekturen stehen weit höhere Aufwendungen für Beratung, Notenankennung und organisatorische Sonderregelungen gegenüber. Ein Erlass oder eine Reduzierung der Beiträge während des Auslandssemesters ist daher leider nicht möglich.

Die Rückmeldung an der THM ist auch für das Auslandssemester notwendig. Studierende können ggf. ca. 50 % des Semesterbeitrags (entspricht dem Semesterticket) über den ASTA zurückerstattet bekommen. Dazu müssen nachweislich mind 3 Monate der THM Vorlesungszeit an der Gasthochschule verbracht werden. Informationen und Anträge bietet der ASTA.

Versteuerung der Ausbildungsvergütung

Die Besteuerung der Vergütungen im Heimatland (also Deutschland) bei gleichzeitiger steuerlicher Freistellung im Ausland erfolgt, wenn in dem konkreten Fall die nachfolgenden Voraussetzungen alle erfüllt sind:

1. Der Studierende/Arbeitnehmer gibt seinen Wohnsitz in Deutschland während seines Auslandsaufenthaltes nicht auf.
2. Der Studierende/Arbeitnehmer absolviert sein Auslandssemester in einem Land, mit dem Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Deutschland verfügt über Doppelbesteuerungsabkommen (DBAs) mit mehr als 80 Ländern, d.h. das in den meisten Fällen die Versteuerung der Ausbildungsvergütung normal weiterläuft. Den aktuellen Stand der Abkommen kann man über www.bundesfinanzministerium.de und der Eingabe des Stichworts Doppelbesteuerungsabkommen abfragen.
3. Der Studierende/Arbeitnehmer hält sich nicht länger als 183 Tage in dem ausländischen Staat auf.
4. Die Ausbildungsvergütung wird auch während des Auslandsaufenthalts des Studierenden/Arbeitnehmers weiter von dem Arbeitgeber in Deutschland gezahlt.

StudiumPlus kann keine Verantwortung für diese Informationen übernehmen, da ggf. im Einzelfall spezielle Regeln Anwendung finden.

Auslandsrankenversicherung / Auslandsunfallversicherung

StudiumPlus empfiehlt den Studierenden zu prüfen, ob in dem jeweiligen Zielland eine zusätzliche Auslandsrankenversicherung erforderlich ist. Je nach Zielland sind medizinische Vorbereitungen (Impfungen) erforderlich, deren Kostenübernahme ebenfalls geklärt werden muss.

StudiumPlus weist darauf hin, dass die gesetzliche Unfallversicherung bei einem Auslandsaufenthalt zum Zwecke des Studiums möglicherweise nicht wirksam ist.